

Bewahrung und Erziehung des Verurteilten in seinem Arbeits- und sonstigen Lebensbereich zu sichern. Hierbei handelt es sich um einen unter staatlicher Leitung stehenden, spezifischen gesellschaftlichen Prozeß erzieherischer Einwirkung, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Persönlichkeit Jugendlicher, insbesondere ihrer moralischen und geistigen Entwicklung, differenziert zu gestalten ist. Dabei ist von Art und Anzahl der Pflichten auszugehen, die den Jugendlichen unter Beachtung der Schwere ihres Vergehens, ihrer Lebens- und Erziehungsverhältnisse sowie ihrer Persönlichkeit auferlegt wurden.

Die erfolgreiche Verwirklichung der den Jugendlichen auferlegten Pflichten erfordert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Pflichten der zuständigen staatlichen Organe; der Leiter und Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich, vor allem in der Schule und im Betrieb, und der Erziehungsberechtigten zur Erziehung der Jugendlichen sowie eine gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben der Gerichte bei der Kontrolle und Gewährleistung der Bewahrung und Entwicklung der Jugendlichen.

Ziel und Inhalt des Bewährungs- und Erziehungsprozesses bestehen darin, die Jugendlichen zu veranlassen, den mit ihren Straftaten verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, die an ihr künftiges Verhalten gestellten gesellschaftlichen Anforderungen in vollem Umfang anzuerkennen und die sich daraus für ihre persönliche Lebensführung ergebenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Mit der Verwirklichung dieser Erziehungsziele wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung der gesamten Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen geleistet.

Die Vielfalt und Differenziertheit der Aufgaben bei der erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen und die hierbei von den verschiedenen Erziehungsträgern zu leistenden Beiträge erfordern eine effektive Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie die sinnvolle Koordinierung ihrer Maßnahmen und Aktivitäten durch die Gerichte.

Die besonderen Pflichten Jugendlicher

gemäß § 70 Abs. 2 StGB stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Verpflichtungen überein, die einem Verurteilten im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewahrung (§ 33 Abs. 3 und 4, § 72 StGB) auferlegt werden können. Daher gleichen auch die Aufgaben der staatlichen Organe, der Leiter und der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher grundsätzlich denjenigen, die bei der Verwirklichung der entsprechenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewahrung zu lösen sind. Insoweit wird auf die entsprechenden Darlegungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewahrung Bezug genommen.

Aufgaben des Gerichts

Aus der Zuständigkeit für die Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher ergeben sich für das *Gericht* gemäß § 345, §§ 18 bis 22 der 1. DB/StPO als *wesentliche Aufgaben*,

- die zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Jugendlichen verpflichteten staatlichen Organe, Leiter und gesellschaftlichen Kräfte über den Grund der Verurteilung sowie die Art und den Inhalt der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu informieren und ihnen Hinweise für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu geben,
- zu kontrollieren, ob und wie der Jugendliche die ihm auferlegten besonderen Pflichten erfüllt,
- alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, um die volle Realisierung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten zu gewährleisten,
- die bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher kann das Gericht erster Instanz diese Aufgaben durch Beschluß auf dasjenige Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

Diese Verantwortung des Gerichts, insbesondere seine Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen, begründet